

Statuten

Verein „Freundinnen und Freunde der Naturschule St.Gallen“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Freundinnen und Freunde der Naturschule St.Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

2. Ziel

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Er fördert das Interesse für die Naturschule St.Gallen insbesondere durch Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Er kann die Naturschule St.Gallen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Weiterentwicklung des Angebotes unterstützen
- Er kann der Naturschule bei der Anschaffung von Unterrichtsmaterial behilflich sein
- Er kann den Betrieb der Naturschule finanziell durch Beiträge an den Verein Naturschule St.Gallen unterstützen.

3. Vereinshaushalt und Rechnungswesen

3.1. Vereinshaushalt

Der Verein führt eine eigene Rechnung

3.2. Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Vermögenserträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.3. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.4. Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

4.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.3. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende des Kalenderjahres mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

4.4. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle
- e) die Geschäftsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

6.1. Aufgaben und Kompetenzen

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

6.2. Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6.3. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand kann die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6.4. Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

7.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Vereins Naturschule St.Gallen nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat eine beratende Stimme.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7.2. Aufgaben und Pflichten

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verwaltet das Vereinsvermögen, beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Beiträge zugunsten der Naturschule und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

7.3. Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Bei Zirkularbeschlüssen gilt das einfache Mehr.

7.4. Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

7.5. Vergütungen

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein Naturschule St.Gallen oder wenn dieser nicht mehr existiert an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 07.09.2023 angenommen und sind treten mit Datum 01.01.2024 in Kraft.

Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

7. September 2023, St.Gallen

Der Präsident:



Laurenz Alder

Die Protokollführerin:



Silvia Vogel Narayan